

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3583/82 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1982
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3445/82⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3445/82 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig

verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3445/82 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1982, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	33,08	
	(b) andere	33,03	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3308
	B. Rohrzucker :		
	II. andere :		
	(a) Kandiszucker	30,43 ⁽¹⁾	
	(b) andere Rohrzucker	30,39 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.